VERORDNUNG (EWG) Nr. 3246/80 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2254/80 über die Durchführungsbestimmungen für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für das Wirtschaftsjahr 1980/81

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1) zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2930/80 (2), insbesondere auf Artikel 39 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Alkoholgehalt der im Wirtschaftsjahr 1980/81 geernteten Weine lag in einigen Gebieten wegen der ungünstigen Witterungsverhältnisse im Durchschnitt niedrig. Es erscheint daher angezeigt, den Alkoholgehalt zu senken, auf den zur Bestimmung der Alkoholmengen in den gemäß Artikel 39 Absatz 3 zur Destillation gelieferten Erzeugnissen abzustellen ist. Die Verordnung (EWG) Nr. 2254/80 der Kommission (3) muß deshalb geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2254/80 aufgeführten Alkoholgehalte werden durch nachstehende Alkoholgehalte ersetzt :

— 8,0 für die Zone B,
— 8,5 für die Zone C I,
— 9,0 für die Zone C II,
— 9,5 für die Zone C III.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 305 vom 14. 11. 1980, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 227 vom 29. 8. 1980, S. 15.